

Hauptsatzung des Landkreises Celle

Aufgrund der §§ 10, 12 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Celle in seinen Sitzungen am 03.11.2011 und 09.09.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 **Name und Sitz**

Der Landkreis führt den Namen "Landkreis Celle". Er hat seinen Sitz in Celle.

§ 2 **Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen des Landkreises zeigt im goldenen Felde einen blauen Lüneburger Löwen, der zwischen den Vorderpranken ein rotes Herz hält.
- (2) Die Flagge des Landkreises ist gelb und zeigt die Symbole des Wappens.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Landkreis Celle".

§ 3 **Abweichende Zuständigkeiten**

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) Festlegungen privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen die Höhe von 5.000 € voraussichtlich nicht übersteigt;
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 153.400 Euro nicht übersteigt;
- c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 255.700 Euro nicht übersteigt;
- d) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.200 Euro nicht übersteigt.

§ 4 **Zusammensetzung des Kreisausschusses**

Dem Kreisausschuss gehören die Erste Kreisrätin/der Erste Kreisrat sowie die weiteren Kreisrätinnen und Kreisräte (Beamtinnen und Beamte auf Zeit) mit beratender Stimme an.

§ 5**Beamtinnen und Beamte auf Zeit**

- (1) Außer der Landrätin oder dem Landrat wird die allgemeine Vertretung als Erste Kreisrätin oder Erster Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
- (2) Ferner werden drei andere Beamtinnen und Beamte, die Dezernate leiten, in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Sie führen die Bezeichnung Kreisrätin bzw. Kreisrat ggf. mit einem ihr Fachgebiet kennzeichnenden Zusatz.

§ 6**Stellvertretung der Landrätin oder des Landrats für bestimmte Aufgabenbereiche**

Anstelle der Ersten Kreisrätin oder des Ersten Kreisrats wird die Landrätin oder der Landrat durch die Dezernenten im Bereich Ihrer Zuständigkeiten vertreten. Die allgemeine Vertretung wird dadurch nicht berührt.

§ 7**Repräsentative Vertretung der Landrätin oder des Landrats**

Die Landrätin oder der Landrat wird bei der Leitung der Sitzungen des Kreisausschusses und bei der repräsentativen Vertretung des Landkreises durch die stellv. Landrätinnen oder stellv. Landräte vertreten.

§ 8**Anregungen und Beschwerden**

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als 5 Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellenden eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
- (2) Die Landrätin oder der Landrat kann den Antragstellenden aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Celle betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin oder dem Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gem. § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigten Anträgen kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn

das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

- (6) Die Landrätin oder der Landrat unterrichtet die Antragstellenden, wie der Antrag behandelt wurde.

§ 9

Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Der Landkreis gibt ein "Amtsblatt für den Landkreis Celle" heraus, in dem bekannt gemacht bzw. verkündet werden, soweit nicht aufgrund besonderer Rechtsvorschriften anderes oder ergänzendes gilt:
1. Satzungen und Verordnungen, mit Ausnahme der unter Abs. 2 Ziffer 1 genannten Verordnungen,
 2. Hinweise auf Veröffentlichungen nach Abs. 2,
 3. öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen des Landkreises sowie
 4. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Kreistages und der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages.
- (2) In der Celleschen Zeitung werden bekannt gemacht
1. viehseuchenbehördliche Verordnungen sowie
 2. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften.
- (3) Durch Aushang vorgeschriebene Bekanntmachungen werden an der Tafel für "Amtliche Bekanntmachungen" am Haupteingang der Kreisverwaltung in Celle, Trift 26 ausgehängt. Ist nichts anderes bestimmt, beträgt die Aushangfrist zwei Wochen.
- (4) Veröffentlichungen nach Abs. 1 und 2 werden ebenfalls nachrichtlich im Internet auf der Homepage des Landkreises Celle unter <http://www.landkreis-celle.de> bekannt gemacht.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Celle, den 09.09.2020

gez. Unterschrift

Wiswe
Landrat